Einleitung - Dreifacher KJP- Auftrag

- ▶ 1. Krankenhausbehandlg. → §39 SGB V → med.Indikation mit Ziel "Heilen/Bessern o. Lindern seelischer Krankheit o. vor Verschlimmerg. Bewahren", verbunden mit der Notwendigkeit stationärer Krankenhausversorgung Leistungen: ärztliche Behandlung (Zustimmung oder Zwangstherapie), Krankenpflege, Arznei- (Aufklärung), Heil- / Hilfsmittel
 - Ausnahmsweise Zwang (z.B.Art13 UnterbrG/Bayern):z.B.Fixierung, um zu behandeln: Sorgerecht vor Zwang,um Zielkonflikte zum päd.Auftrag zu reduzieren und nicht zu stigmatisieren.
- ➤ 2. Pädagogischer Auftrag→ § 1 SGB VIII → päd.Indikation mit dem Ziel "Entwicklung zur eigenverantwortln., gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit"
- ➤ 3. Zivilr. Aufsichtspflicht → Gefahrenabwehr-Indikation bei akuter Eigen-/ Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen; Ziel: "Gefahrenlage beenden"

Zielkonflikte möglich: im Nachtdienst allein, Kind entfernt s. aus der Station, Andere brauchen Hilfe bzw. dürfen nicht unbeaufsichtigt sein.

Problem: Maßnahmen d.Gefahrenabwehr werden päd.begründet,z.B.TimeOut, Fixieren am Boden oder Zimmerkontrolle in Abwesenheit. VORSICHT: da fachl.unbegründbar, "Import" unterlassen.